



# gemeinde maur

## Merkblatt Alkohol und Jugendschutz

### Das Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Zürich **verbietet:**

#### **Ausschank**

- §25, Abs. 1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.
- §25, Abs. 2 Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Schnäpse und Spirituosen).
- §25, Abs. 3 Den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Bier, Wein, alkoholhaltige Aperitif, Schnäpse und Spirituosen).

#### **Verkauf**

- §32, Abs. 1 Den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.
- §32, Abs. 2 Den Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Schnäpse und Spirituosen).
- §32, Abs. 3 Den Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Bier, Wein, alkoholhaltige Aperitif, Schnäpse und Spirituosen).
- §32, Abs. 4 Den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten.

### Das Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Zürich **schreibt vor:**

#### **Getränkeauswahl**

- §23 Alkoholführende Gastwirtschaften müssen eine Auswahl an alkoholfreien Getränken anbieten, die nicht teurer sind, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

#### **Animierverbot**

- §24 Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

Sie werden ersucht, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen und durchzusetzen. Bitte klären Sie Ihr Verkaufs- und Bedienungspersonal in dieser wichtigen Sache auf. Zögern Sie nicht, von jugendlichen Konsumenten Altersausweise zu verlangen. Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen sind strafbar.